

**Motion Fraktion SVPplus (Erich J. Hess, SVP): Einführung neuer Einbürgerungskriterien in der Stadt Bern**

Bisher gibt es keine klaren Eignungskriterien für die ordentliche Einbürgerung in der Stadt Bern. Es fehlt eine Definition des benötigten Wissensstandes der Geschichte und Staatskunde, sowie der deutschen Sprache. Mangelnde Kenntnisse der Landessprache verhindern, dass die Eingebürgerten ihren Rechten und Pflichten eines Schweizer Bürgers nachkommen können sowie deren vollständige Integration.

Hierzu hebt die vom Bundesrat erlassene Verordnung über Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007 in Art. 4 b hervor: „Der Beitrag der Ausländerinnen und Ausländer zu ihrer Integration zeigt sich namentlich im Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache.“ Das Reglement über die Einbürgerung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern (EBR) gibt jedoch unter Art. 2, Absatz 2 d nur die Verständigungsfähigkeit in einer der schweizerischen Amtssprachen als Voraussetzung an. Dies ist nicht genug! Aus diesem Grund fordere ich vom Gemeinderat:

1. Das Ersetzen des bisherigen Art. 2, Absatz 2 d des EBR durch: Der Gesuchsteller muss in der deutschen Sprache auf Niveau C2 gemäss dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen (Strassburg 1997) sein. Dies wird durch einen Test gewährleistet. Die deutsche Sprache soll hierbei schriftlich und mündlich abgeprüft werden, um im zweiten Teil auch die zur Integration nötigen Kenntnisse der Mundart zu testen.
2. Erweiterung des EBR in Art. 2, Absatz 2 um folgende Voraussetzung: Einführung eines Staatskunde- sowie Geschichtstests. Grundlegendes zu Bund, Kanton und Gemeinde wird getestet. Sowohl das Wissen über politische Abläufe, wie z.B. Wahlverfahren, als auch Meilensteine der Schweizer und regionalen Geschichte wird geprüft.

Durch solche Tests kann ein einheitlicher Bewertungsmassstab für Einbürgerungen geschaffen werden, durch welchen das Verfahren an Transparenz gewinnt. Der Gesuchsteller wird vor Willkür in der Entscheidung über seine Einbürgerung geschützt und hat die Möglichkeit, sich vorgängig gezielt auf die Tests vorzubereiten. Wer sich einbürgern lassen möchte, muss gewillt sein, sich voll und ganz in die Schweizer Gesellschaft zu integrieren. Dies macht der Gesuchsteller deutlich, indem er die jeweilige Landessprache auf hohem Niveau beherrscht und fundierte Kenntnisse der Politik, Geschichte und Gepflogenheiten besitzt.

Bern, 13. August 2009

*Motion Fraktion SVPplus (Erich J. Hess, SVP), Robert Meyer, Jimmy Hofer, Rudolf Friedli, Peter Bühler, Thomas Weil*

## Antwort des Gemeinderats

Entgegen der Ansicht der Motionäre gibt es bereits zum heutigen Zeitpunkt klare Einbürgerungskriterien für die ordentliche Einbürgerung.

Artikel 2 des Reglements vom 23. Mai 2002 über die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts in der Stadt Bern (Einbürgerungsreglement; EBR; SSSB 121.1) legen die Voraussetzungen für die Erteilung und Zusicherung des Bürgerrechts der Stadt Bern fest und schreiben vor, dass ebenso die Voraussetzungen nach Bundesrecht und kantonalem Recht erfüllt sein müssen. Dabei handelt es sich um folgende Kriterien:

- Wohnsitzvoraussetzungen (gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes vom 29. September 1952 über den Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts [Bürgerrechtsgesetz; BÜG; SR 141.0] und Artikel 7 des Gesetzes vom 9. September 1996 über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht [KBÜG; BSG 121.1]);
- Eingliederung in die schweizerischen Verhältnisse (Art. 14 BÜG und Art. 13 der Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren [Einbürgerungsverordnung; EbÜV; BSG 121.111]);
- Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen (Art. 14 BÜG und Art. 13 EbÜV);
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung (Art. 14 BÜG und Art. 13 EbÜV), insbesondere keine im Strafregister eingetragenen Vorstrafen (Art. 2 EBR);
- Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz (Art. 14 BÜG und Art. 13 EbÜV);
- Keine Schulden gegenüber Gemeinde, Kanton und Bund (Art. 2 EBR);
- Keine Verlustscheine innerhalb der letzten 5 Jahre (Art. 2 EBR);
- Verständigungsfähigkeit in einer der schweizerischen Landessprachen (Art. 2 EBR).

Auch stellen hängige Beteiligungen, ein Konkurs und Verlustsscheine in der Regel ein Hindernis für die Einbürgerung dar. Die Integration wird gemäss Artikel 2 EBR grundsätzlich vermutet, sofern die bundesrechtliche Wohnsitzfrist erfüllt ist.

### *Zu Punkt 1:*

Die Motionäre fordern, dass Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller in der deutschen Sprache das Niveau C2 gewährleisten und mittels Test unter Beweis stellen müssen. Die deutsche Sprache soll hierbei schriftlich und mündlich geprüft werden, um in einem zweiten Teil auch die zur Integration nötigen Kenntnisse der Mundart zu testen.

Seit dem 1. Januar 2010 gelten neue Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verständigungsfähigkeit (vgl. Art 11b EbÜV in der Beilage). Diese wird angenommen, wenn die einbürgerungswillige Person die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises - in der Stadt Bern also Deutsch - genügend spricht, so dass eine Verständigung mit den Behörden sowie Mitbürgerinnen und Mitbürgern möglich ist. Gemäss Wegleitung vom 21. August 2009 der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern betreffend Einbürgerungsverfahren: Ordentliche Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern sowie von Schweizerinnen und Schweizern (BSIG Nr. 1/121.1/1.1) lässt das Bundesamt für Migration zurzeit ein Sprachportfolio für Migrantinnen und Migranten ausarbeiten. Frühestens im Jahr 2011 werden anerkannte Instrumente vorliegen. Um bis dahin eine einheitliche Praxis im Kanton Bern zu gewährleisten, wird an das Sprachniveau A2 gemäss dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats angelehnt. Die Verständigungsfähigkeit kann bei Vorliegen ungefähr dieses Sprachniveaus bejaht werden:

|                                    |    |   |
|------------------------------------|----|---|
| <b>Elementare Sprachverwendung</b> | A2 | <p>Kann Sätze und häufig gebrauchte Ausdrücke verstehen, die mit Bereichen von ganz unmittelbarer Bedeutung zusammenhängen (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, Einkaufen, Arbeit, nähere Umgebung).</p> <p>Kann sich in einfachen, routinemässigen Situationen verständigen, in denen es um einen einfachen und direkten Austausch von Informationen über vertraute und geläufige Dinge geht.</p> <p>Kann mit einfachen Mitteln die eigene Herkunft und Ausbildung, die direkte Umgebung und Dinge im Zusammenhang mit unmittelbaren Bedürfnissen beschreiben.</p> |
|------------------------------------|----|---|

Die Verständigungsfähigkeit wird im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens mittels einer individuellen Sprachstandanalyse mündlich und schriftlich überprüft. Es gibt einige Ausnahmefälle, bei welchen es keiner Prüfung bedarf, wie zum Beispiel Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller, welche die Amtssprache des jeweiligen Verwaltungskreises als Muttersprache (Erstsprache) beherrschen oder Kinder, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind etc. (vgl. Art. 11b Absatz 7 EbüV). Eine darüber hinausgehende Prüfung des Schweizerdeutschen (Mundart) findet nicht statt. Der Gemeinderat lehnt es deshalb ab, im EBR das Sprachniveau C2 vorzuschreiben.

Die Wegleitung der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern wurde für alle Gemeinden im Kanton Bern ausgearbeitet mit dem Ziel, ein im Kanton Bern einheitliches Sprachniveau im Zusammenhang mit dem Einbürgerungswesen zu gewährleisten.

*Zu Punkt 2:*

Auch die in Punkt 2 von den Motionären geforderten Voraussetzungen wie u.a. Staatskunde- und Geschichtstests, werden seit dem 1. Januar 2010 im Rahmen eines Einbürgerungskurses für einbürgerungswillige Ausländerinnen und Ausländer verlangt (vgl. Artikel 11a EbüV in der Beilage). Das Polizeiinspektorat (Bürgerrechtsdienst) tritt erst auf das Einbürgerungsgesuch ein, wenn eine entsprechende Kursbestätigung vorliegt.

Die Kursdauer soll drei Monate nicht überschreiten und es ist durch die Verordnung ein Rahmen von 12 bis 18 Lektionen zu 45 Minuten vorgegeben. Der Kurs beinhaltet Themen wie Aufbau und Organisation des demokratischen Staatswesens, Lebensbedingungen, Arbeiten und Bildung in der Schweiz sowie Recht im Alltag.

Damit stossende Situationen vermieden werden können, gibt es Ausnahmen von der Teilnahmepflicht. So sind Kinder vom Kurs befreit, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung unter 16 Jahre alt sind oder Personen, die in der Schweiz während mindestens dreier Jahre ohne Unterbruch eine Volksschule besucht oder einen Bildungsgang der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe absolviert haben (vgl. Art. 11a Abs. 7 EbüV).

*Folgen für das Personal und die Finanzen*

Keine

## **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 3. Februar 2010

Der Gemeinderat

Beilage:

- Artikel 11a und 11b der Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung; EbüV; BSG 121.111)